

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns, der **IDEAL** Lebensversicherung a.G., im Folgenden **IDEAL** genannt, Ihre **IDEAL** UniversalLife abgeschlossen. Sie sind damit der Versicherungsnehmer. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Ansprechpartner in allen vertraglichen Angelegenheiten. Die Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben beziehungsweise Gesundheitszustand die Versicherung abgeschlossen ist.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Für eine bessere Verständlichkeit benutzen wir in der Anrede für alle Geschlechter die männliche Form. Wir verzichten vielfach auch bewusst auf die Nennung zugrunde liegender Gesetze und Paragraphen. Auf Ihren Wunsch können wir Ihnen diese gern darlegen.

Die **IDEAL** UniversalLife ist eine Rentenversicherung, die der Altersvorsorge dient. Sie können zudem flexibel Absicherungen für weitere Risiken hinzuwählen. In Mein UniversalLife können Sie nachlesen, welche weiteren Risiken Sie absichern können.

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung gelten sowohl für Ihre Rentenversicherung als auch für den Gesamtvertrag. Für zusätzliche Risikoabsicherungen, gelten die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen.

Können Sie einmal einen Sachverhalt nicht richtig einordnen, sind Erläuterungen zu einigen Begriffen hilfreich. Wir haben daher ausgewählte Fachbegriffe unterstrichen. Im beigefügten Lexikon lesen Sie diese nach. Das Lexikon ist nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erhalten Sie?
- § 2 Welche Überschüsse erhalten Sie?
- § 3 Wann beginnt und wann endet Ihre Versicherung?
- § 4 Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge?
- § 5 Wie kommunizieren wir miteinander und welche Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 6 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 7 Was geschieht, wenn Sie Ihre **IDEAL** UniversalLife oder Teile davon kündigen?
- § 8 Was setzen wir bei der Berechnung einzelner Werte voraus?
- § 9 Wie alt ist die Versicherte Person?
- § 10 Welche Kosten und Gebühren gibt es?
- § 11 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 12 Wann liegt eine Notlage beziehungsweise Pflegebedürftigkeit vor?
- § 13 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 14 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 15 Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag?
- § 16 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

§ 1 Welche Leistungen erhalten Sie?

(1) Welche Rente erhalten Sie?

Erlebt die Versicherte Person den geplanten Rentenbeginn, zahlen wir die Altersrente, solange die Versicherte Person lebt. Der geplante Rentenbeginn ist im Versicherungsschein dokumentiert. Die Rentenzahlung erfolgt monatlich zu Beginn eines jeden Monats. Alle Angaben zur Rentenhöhe aus diesem Vertrag sind daher Monatsrenten.

Ihre Altersrente ermittelt sich aus den zum Rentenbeginn aktuellen Kontoständen des Rentenkontos und des Überschusskontos und aus den Rentenfaktoren.

a) Rentenfaktoren

Die Rentenfaktoren sagen aus, wie viel Monatsrente Sie pro 10.000 € Kontostand erhalten.

Beispiel:

Der Rentenfaktor wird mit 20 festgelegt. Der Kontostand zu Rentenbeginn beträgt 50.000 €.

Ihre monatliche Rente beträgt dann $20 \text{ €} / 10.000 \text{ €} \times 50.000 \text{ €} = 100 \text{ €}$.

Bei der Berechnung runden wir kaufmännisch auf volle Cent.

Die Rentenfaktoren berücksichtigen alle in den Vertragsunterlagen dokumentierten Festlegungen, wie zum Beispiel geplante garantierte Rentenerhöhungen.

Es gibt zwei Arten von Rentenfaktoren: den garantierten Rentenfaktor und den aktuellen Rentenfaktor.

- Den garantierten Rentenfaktor sagen wir Ihnen schon bei Abschluss Ihrer Rentenversicherung verbindlich zu. Er ermittelt sich auf Basis der in § 8 beschriebenen Grundlagen. Er gilt für den Kontostand Ihres Rentenkontos.

Ausnahmen:

- Kontostände, die aus Einzahlungen resultieren, die über die Grenzen für den Höchstbeitrag (siehe § 4 Absatz 8) hinausgehen.
- Einzahlungen nach Rentenbeginn.

Für die Kontostände, die sich aus solchen Einzahlungen ergeben, können wir zum Zeitpunkt Ihrer Einzahlung abweichende garantierte Rentenfaktoren mit Ihnen vereinbaren. Diese können höher oder niedriger sein als der Rentenfaktor Ihres aktuellen Vertrages.

- Den dann aktuellen Rentenfaktor ermitteln wir aus den zum Zeitpunkt der Einzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen. Dieser Rentenfaktor gilt für den Kontostand des Überschusskontos.

b) Geplanter Rentenbeginn

Sie legen bei Vertragsbeginn fest, ab wann Sie Ihre Rente erhalten wollen.

- Frühester Rentenbeginn ist der 50. Geburtstag der Versicherten Person.
- Spätester Rentenbeginn ist der 80. Geburtstag der Versicherten Person.

Sie können den Rentenbeginn innerhalb dieser Grenzen bei Vertragsabschluss frei wählen. Während der Vertragslaufzeit können Sie den geplanten Rentenbeginn monatlich ändern (siehe § 6 Absatz 3).

c) Garantierte Rentensteigerung

Sie legen bei Vertragsbeginn fest, ob und in welcher Form sich Ihre garantierte Rente erhöht. Bezugsgröße für die Erhöhung ist die Rente zu Rentenbeginn. Sie entspricht 100 %.

Es gibt zwei verschiedene Erhöhungsformen:

- Modell "Dynamik"
Ihre Rente erhöht sich alle zwölf Monate um einen von Ihnen festgelegten Prozentsatz. Dieser Prozentsatz darf zwischen 1 % und 5 % liegen.

Beispiel:

Ihre Rente zum Rentenbeginn beträgt 100 €. Sie wählen eine Erhöhung von 2 %.

Damit beträgt jede Erhöhung $2\% \times 100\text{ €} = 2\text{ €}$. Sie erhalten also

vom ersten bis zum zwölften Monat 100 €

vom 13. bis zum 24. Monat $100\text{ €} + 2\text{ €} = 102\text{ €}$

vom 25. bis zum 36. Monat $102\text{ €} + 2\text{ €} = 104\text{ €}$

...

Ab dem 80. Geburtstag der Versicherten Person erfolgen keine Erhöhungen mehr.

- **Modell "Plan"**

Ihre Rente erhöht sich einmalig zum 80. Geburtstag der Versicherten Person um einen von Ihnen gewählten Prozentsatz. Dieser Prozentsatz darf zwischen 1 % und 100 % liegen. Beginnt Ihre Rente erst zum 80. Geburtstag, erfolgt keine Erhöhung.

Beispiel:

Ihre Rente zum Rentenbeginn beträgt 100 €. Sie wählen eine Erhöhung von 50 %.

Damit beträgt die einmalige Erhöhung $50\% \times 100\text{ €} = 50\text{ €}$. Sie erhalten also ab dem 80. Geburtstag eine Rente von 150 €.

Vor Rentenbeginn können Sie das gewählte Modell wechseln und den gewählten Erhöhungssatz anpassen. Nach Rentenbeginn ist das nicht mehr möglich.

- **Modell "Konstant"**

Entscheiden Sie sich für keines der beschriebenen Modelle, erhalten Sie eine gleichbleibende Rente.

d) Renten aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

Aus der Überschussbeteiligung zahlen wir Ihnen eine gleichbleibende Rente aus. Ihr gewähltes Modell hat darauf keinen Einfluss.

e) Mindest-/ Höchstreute

Ihre Rente aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung muss mindestens 50 € betragen.

Während Sie eine Rente aus einer Risikoabsicherung erhalten, muss Ihre Rente aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung mindestens 10 € betragen.

Die Summe aller bei der **IDEAL** für die Versicherte Person versicherten Renten darf 5.000 € nicht übersteigen.

Wir berücksichtigen für die Mindest-/ Höchstreute auch geplante garantierte Rentensteigerungen. Renten aus der Überschussbeteiligung berücksichtigen wir nicht.

(2) Was können Sie statt der Rente erhalten?

Sie können aus den folgenden Möglichkeiten auswählen. Bitte beachten Sie, dass wir für die Ober- und Untergrenzen immer von den garantierten Werten ausgehen.

a) Teilweise Rentenzahlung

Sie können sich eine Rente teilweise auszahlen lassen. Das für die Rentenzahlung nicht benötigte Guthaben verbleibt in Ihrer Versicherung. Sie können es später für eine zweite Rente nutzen oder sich auszahlen lassen. Ihre erste Rente muss dabei alle Unter- und Obergrenzen einhalten. In Summe dürfen Ihre beiden Renten die Obergrenze (siehe Abschnitt 1 e) nicht übersteigen.

b) Kapital-Option

Sie können sich den Kontostand auch komplett auszahlen lassen. In dem Fall erhalten Sie keine Rente und Ihre Rentenversicherung endet.

c) **Teilweise Kapital-Option**

Sie können sich den Kontostand auch teilweise auszahlen lassen. In dem Fall verringern sich Ihre versicherten Leistungen. Ihre Auszahlung muss mindestens 500 € betragen, Ihre verbleibende Rente darf die Mindestrente (siehe Abschnitt 1 e) nicht unterschreiten.

(3) **Was erhalten Sie bei Tod der Versicherten Person?**

Bei Tod der Versicherten Person vor ihrem 80. Geburtstag zahlen wir die Kontostände Ihres Rentenkontos und Ihres Überschusskontos aus.

Bei Tod der Versicherten Person ab ihrem 80. Geburtstag zahlen wir nichts aus.

Ihre Rentenversicherung endet beziehungsweise wir stellen die Rentenzahlung ein.

(4) **An wen zahlen wir die fälligen Leistungen aus?**

Grundsätzlich erhalten Sie als unser Versicherungsnehmer alle Auszahlungen aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife.

a) **Bezugsberechtigung**

Sie können jedoch bestimmen, dass bestimmte Leistungen an jemand anderen ausgezahlt werden. Damit berechtigen Sie eine oder auch mehrere Personen, Leistungen aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife zu beziehen.

Beispiel: Sie sind sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherte Person. Ihre Altersrente soll Ihr Einkommen im Alter sein. Wenn Sie versterben, soll Ihr Ehepartner abgesichert sein. Sie erteilen daher folgendes Bezugsrecht:

- Für Ihre Altersrente: Ich selbst bin bezugsberechtigt.
- Für Ihre Leistung bei Tod: Mein Ehepartner (Nachname, Vorname, Geburtsdatum) ist bezugsberechtigt.

Es gibt zwei Arten des Bezugsrechtes:

- Das widerrufliche Bezugsrecht können Sie jederzeit ändern.
- Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann nur geändert werden, wenn die einmal als bezugsberechtigt benannte Person der Änderung zustimmt.

Diese Allgemeinen Bedingungen sind ein allgemein geltendes Dokument. Bei der Beschreibung von Leistungen sprechen wir immer Sie als unseren Versicherungsnehmer stellvertretend für den jeweils Bezugsberechtigten an.

b) **Abtretung oder Verpfändung**

Weitere Formen, das Recht auf Ihre Leistungen an Dritte weiterzugeben – etwa im Rahmen einer Abtretung oder einer Verpfändung –, sind grundsätzlich möglich.

(5) Welche Mitwirkungspflichten haben Sie, wenn Sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen?

a) Rentenleistungen

Zu Beginn der Rentenzahlung benötigen wir ein amtliches Zeugnis darüber, dass die Versicherte Person noch lebt. Dieses erhalten Sie zum Beispiel beim Einwohnermeldeamt, oder – sollten Sie sich im Ausland befinden – beim deutschen Generalkonsulat.

Auch während des Rentenbezugs können wir einmal im Jahr ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Versicherte Person noch lebt. Sollte sich herausstellen, dass die Versicherte Person verstorben ist, fordern wir die zu viel gezahlten Renten zurück.

Die Nachweise reichen Sie uns im Original ein. Die Kosten dafür tragen Sie selbst.

b) Leistung bei Tod

Den Tod der Versicherten Person zeigen Sie innerhalb von zwei Wochen an. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruchsteller Kenntnis vom Tod erlangt hat. Als Nachweis reichen Sie eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort der Versicherten Person ein.

Je nach Versicherungsfall können wir weitere notwendige Nachweise verlangen und die erforderlichen Daten selbst ermitteln.

Unsere Leistungen überweisen wir Ihnen auf Ihre Kosten und auf das von Ihnen benannte Referenzkonto oder das Konto des Bezugsberechtigten. Bei Überweisungen ins Ausland tragen Sie auch die damit verbundene Gefahr. Noch nicht entrichtete Beiträge und sonstige Forderungen (zum Beispiel Gebühren) verrechnen wir.

(6) Mit welchen Folgen müssen Sie rechnen, wenn Sie die Mitwirkungspflichten nicht beachten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Mitwirkungspflicht (Obliegenheit), sind wir für diesen Versicherungsfall von der Leistung befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung, können wir unsere Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, sind wir leistungspflichtig.

Weisen Sie nach, dass die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, bleiben wir leistungspflichtig.

Bei Arglist sind wir generell leistungsfrei. Im Leistungsfall weisen wir Sie gesondert auf diese Regelung hin.

§ 2 Welche Überschüsse erhalten Sie?

Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Dabei berücksichtigen wir die gesetzlichen Vorschriften. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führt hierüber die Aufsicht.

Beim Jahresabschluss, stellen wir die Überschüsse fest, die über den Garantiezins (siehe § 8 Absatz 3) hinausgehen. Die Bewertungsreserven weisen wir im Anhang des Geschäftsberichtes aus. Bevor wir den Bericht bei der BaFin einreichen, prüft ihn ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer.

(1) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer der IDEAL insgesamt?

a) Woraus entstehen Überschüsse?

Es gibt drei wesentliche Quellen von Überschüssen. Sie hängen direkt mit den Grundlagen (siehe § 8) zusammen:

- **Verzinsung:** Wir legen das Geld unserer Versicherungsnehmer, das wir in den Versicherungsverträgen verwalten, an. Die Erträge hieraus schreiben wir unseren Versicherungsnehmern gemäß gesetzlicher Vorschrift zu mindestens 90 % gut.
- **Kalkulation Ihrer Leistungen:** Wir treffen gewisse Annahmen, ob und wie lange wir die versicherten Leistungen zahlen müssen (siehe § 8). Diese Annahmen müssen wir vorsichtig treffen. Stellt sich heraus, dass wir weniger Leistungen auszahlen müssen als angenommen, bleibt Geld übrig. Dieses Geld schreiben wir unseren Versicherungsnehmern gemäß gesetzlicher Vorschrift zu mindestens 90 % als Ertrag gut.
- **Kalkulation der Kosten:** Stellt sich heraus, dass wir weniger Kosten benötigen als angenommen, bleibt Geld übrig. Dieses Geld schreiben wir unseren Versicherungsnehmern gemäß gesetzlicher Vorschrift zu mindestens 50 % als Ertrag gut.

Sollte der Gesetzgeber diese Prozentsätze künftig ändern, werden wir das berücksichtigen.

b) Was geschieht als Nächstes mit den gutgeschriebenen Überschüssen?

Die entstandenen Überschüsse gehören zunächst allen unseren Versicherungsnehmern. Wir sammeln die Überschüsse und reservieren sie zur Verteilung auf die einzelnen Versicherungsverträge.

Diese reservierten Überschüsse heißen "Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)". Die RfB darf nur zur Weitergabe an die Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in wenigen, im Gesetz geregelten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der BaFin darf ein Versicherer gegen diesen Grundsatz handeln.

c) Woraus entstehen Bewertungsreserven?

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten alle Versicherungen (Haupt- und Zusatzversicherungen), die Zinsüberschüsse erhalten.

Die der Überschussbeteiligung zugrunde liegenden Bewertungsreserven werden zu Monatsbeginn, jeweils am ersten Börsentag, ermittelt. Sollten sich die Bewertungsreserven vor dem nächsten Berechnungstermin deutlich ändern, ist eine Neubewertung möglich. Derzeit sieht das Versicherungsvertragsgesetz eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Der Anteil der anspruchsberechtigten Verträge ergibt sich aus der verteilungsrelevanten Bilanzsumme, der Summe der Kapitalanlagen, den verteilungsrelevanten Passivposten der anspruchsberechtigten Versicherungen und der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu.

(2) Wie verteilen wir die Überschüsse aller Versicherungsnehmer auf die einzelnen Verträge?

Unterschiedliche Versicherungen tragen in unterschiedlicher Höhe zur Überschussbeteiligung bei. Ein beispielhafter Blick auf die Entstehung der Überschüsse verdeutlicht:

a) Überschüsse aus der Kalkulation Ihrer Leistungen

- Wir könnten bei der zu erwartenden Dauer von Rentenzahlungen mit unseren Annahmen genau richtig gelegen haben – zum Beispiel bei der Rentenversicherung oder beim Pflegefallschutz. In diesem Fall entstehen keine Überschüsse.
- Unsere Versicherten Personen sterben später als erwartet. Für Todesfallabsicherungen müssen wir dann weniger auszahlen, als wir angenommen haben. Es entstehen Überschüsse.

b) Überschüsse aus der Kalkulation der Kosten

Das Auszahlen von Renten verursacht höhere Kosten, als die Auszahlung eines einmaligen Betrages. Die Rentenversicherung berechnen wir daher mit anderen Kosten als den Todesfallschutz. Diese Versicherungen tragen somit auch unterschiedlich zur Überschussbeteiligung bei.

c) Gewinn- und Bestandsgruppen

Wir fassen alle bei der **IDEAL** bestehenden Verträge nach verschiedenen Kriterien zusammen. Dabei bilden wir Gruppen von gleichartigen Versicherungen, wie:

- Gewinn- und Bestandsgruppe Rentenversicherungen
- Gewinn- und Bestandsgruppe Pflegeversicherungen
- Gewinn- und Bestandsgruppe Risikoversicherungen

In Ihrer **IDEAL** UniversalLife können Sie verschiedenen Leistungen in einem einzigen Vertrag absichern. Daher können wir sie nicht in vollem Umfang einer Gruppe zuordnen. Stattdessen ordnen wir Ihre einzelnen Absicherungen verschiedenen Gruppen zu.

Ihre Rentenversicherung gehört der Gewinn- und Bestandsgruppe Rentenversicherungen an.

Der Verantwortliche Aktuar stellt einmal im Jahr fest,

- wie viele Überschüsse angefallen sind,
- wie viel davon für die Versicherungsnehmer gutgeschrieben wird,
- welche Gewinn- und Bestandsgruppe welchen Anteil davon erhält und
- welche Anteile der einzelne Vertrag davon erhält.

Seine Ergebnisse teilt der Verantwortliche Aktuar dem Vorstand in Form einer Empfehlung mit. Der Vorstand beschließt daraufhin die Höhe der Überschuss-Anteilsätze. Wir veröffentlichen die Überschuss-Anteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie jederzeit auf unserer Internetseite abrufen.

(3) Wie verwalten wir Ihre Überschüsse vor Rentenbeginn?

a) Laufende Überschussanteile vor Rentenbeginn

Sie erhalten vor dem Rentenbeginn laufende Überschussanteile. Diese Überschüsse werden angesammelt und in Ihrem Überschusskonto laufend verzinst. Die Gutschrift erfolgt zum Ende eines jeden Monats.

Als laufende Überschussanteile erhalten Sie:

- Zinsen in % des Kontostandes Ihres Rentenkontos
- Zinsen in % des Kontostandes Ihres Überschusskontos

Dabei bestimmen wir die Zinssätze wie folgt:

- Der Zinssatz für das Überschusskonto entspricht dem Zinssatz, den wir in unserem Geschäftsbericht für das aktuelle Kalenderjahr ausgewiesen haben.
- Der Zinssatz für das Rentenkonto entspricht ebenfalls dem Zinssatz, den wir in unserem Geschäftsbericht ausgewiesen haben. Er ist jedoch abhängig von der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge. Wenn die Summe Ihrer Beiträge einen festgelegten Betrag übersteigt, vermindern wir den Zinssatz (Zinsabschlag). Der Zinssatz für das Rentenkonto kann somit geringer sein als der Zinssatz für das Überschusskonto.
- Im Geschäftsbericht nennen wir für die Zeit vor Rentenbeginn die Gesamtverzinsung inklusive Garantiezins. Daher muss von diesem Zinssatz der für das Rentenkonto gültige Garantiezins abgezogen werden.
- Die so ermittelten Zinssätze für Rentenkonto und Überschusskonto sind jährliche Zinssätze. Wir schreiben Ihnen ihre Überschüsse monatlich gut. Dabei rechnen wir die ermittelten Zinssätze unter Berücksichtigung des Zinseszinses in monatliche Zinsen um. Grundlage für die Berechnung ist die allgemeine Zinsregel.

Die monatliche Gutschrift weisen wir Ihnen in Mein UniversalLife unter Überschüsse aus.

b) Treuebonus vor Rentenbeginn

Sie erhalten vor Rentenbeginn einen zusätzlichen Treuebonus. Wir ermitteln den Treuebonus aus Zinsen in ‰ der Kontostände Ihres Rentenkontos. Dabei summieren wir alle Kontostände zum Monatsende seit der letzten Gutschrift des Treuebonus auf.

Dieser Treuebonus wird ebenfalls angesammelt und verzinst. Er wird Ihnen erstmals nach Ablauf von zehn Jahren und danach alle weitere fünf Jahre in Ihrem Überschusskonto gutgeschrieben. Die ersten fünf Jahre werden dabei nicht berücksichtigt.

Den Treuebonus schreiben wir gut,

- solange Ihre **IDEAL** UniversalLife besteht,
- letztmalig nach Ablauf von 40 Jahren
- beziehungsweise letztmalig zum Rentenbeginn, sollte dieser vor dem Ablauf der 40 Jahre liegen. Sind in diesem Fall seit der letzten Gutschrift noch keine fünf Jahre vergangen, schreiben wir einen anteiligen Treuebonus für diesen Zeitraum gut.

(4) Was machen wir mit Ihren Überschüssen bei Rentenbeginn?

Zum Rentenbeginn wandeln wir den Kontostand Ihres Überschusskontos und die zugeteilten Beträge aus Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven in eine Bonusrente (Start-Bonusrente) um. Dafür nutzen wir den dann aktuellen Rentenfaktor (siehe § 1 Absatz 1). Diese Rente ist ab Rentenbeginn garantiert. Sie kann während des Rentenbezuges weder sinken noch entfallen.

(5) Was machen wir mit den Überschüssen, die wir nach Rentenbeginn erwirtschaften?

Wir beteiligen Sie auch nach dem Rentenbeginn an den Überschüssen. Sie erhalten eine zweigeteilte Bonusrente.

Die Sockel-Bonusrente erhöht Ihre Rente ab der ersten Rentenzahlung. Wir zahlen Ihnen diese jeden Monat in gleicher Höhe aus.

Der zweite Teil besteht in einer monatlichen Erhöhung Ihrer Bonusrente. Die Erhöhung kann jeden Monat unterschiedlich hoch sein.

Senken wir die Überschussbeteiligung, verringern oder streichen wir zunächst die künftigen Erhöhungen der Bonusrente. Erhöhungen vor der Senkung der Überschussbeteiligung sind garantiert und können nicht mehr sinken oder entfallen.

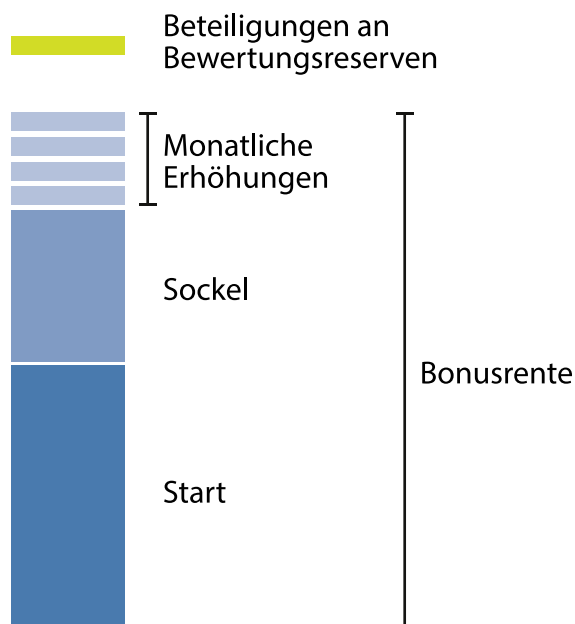
Die Sockel-Bonusrente verringern oder streichen wir, sofern erforderlich, erst im Anschluss.

Zusätzlich zahlen wir Ihnen monatlich Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven aus.

Die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn können Sie in unserem Geschäftsbericht oder in Mein UniversalLife nachlesen.

Im Geschäftsbericht nennen wir für die Zeit nach Rentenbeginn die Gesamtverzinsung inklusive Garantiezins. Von dem Zinssatz muss daher noch der gültige Garantiezins abgezogen werden.

Die folgende Grafik zeigt Ihnen die in den Absätzen 4 und 5 beschriebene Zusammensetzung der zusätzlichen Renten:



(6) Was erhalten Sie bei Tod der Versicherten Person?

- Bei Tod der Versicherten Person vor ihrem 80. Geburtstag zahlen wir Ihnen den Kontostand Ihres Überschusskontos und Ihre Bewertungsreserven aus. Ein anteiliger Treuebonus für den Zeitraum seit der letzten Gutschrift wird nicht ausgezahlt.
- Bei Tod der Versicherten Person nach ihrem 80. Geburtstag zahlen wir nichts aus.

Ihre Rentenversicherung erlischt danach und wir stellen die Rentenzahlung ein.

(7) Warum können wir die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab:

- Welche Zinsen können wir für Sie erwirtschaften?
- Wie oft und in welcher Höhe müssen wir versicherte Leistungen auszahlen? Müssen wir mehr auszahlen, als wir bei der Berechnung der Beiträge angenommen haben, treffen unsere Annahmen zu oder müssen wir weniger auszahlen?
- Wie entwickeln sich die Kosten in unserem Unternehmen? Sind sie höher, als wir bei der Berechnung der Beiträge angenommen haben, treffen unsere Annahmen zu oder sind die Kosten niedriger?

Die Antworten auf diese Fragen können wir nicht voraussagen. Sie sind von uns auch nur begrenzt beeinflussbar.

Die Höhe Ihrer künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. Sie können den möglichen Verlauf Ihrer Überschussbeteiligung Mein UniversalLife entnehmen.

Die Höhe der Ihrer **IDEAL** UniversalLife bereits gutgeschriebenen Überschüsse können Sie ebenfalls Mein UniversalLife entnehmen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen einmal im Jahr eine Übersicht über die Werte des vergangenen Jahres zur Verfügung (siehe § 8 Absatz 5).

§ 3 Wann beginnt und wann endet Ihre Versicherung?

(1) Wann beginnt Ihre IDEAL UniversalLife?

Ihre **IDEAL** UniversalLife beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt.

Wenn Sie den Beitrag nicht zu den vereinbarten Terminen zahlen, kann jedoch unsere Pflicht, die vereinbarten Leistungen an Sie auszuzahlen, entfallen (siehe § 4 Absatz 4).

(2) Wie viele Monate müssen zwischen Beginn und Rentenbeginn liegen?

Vor Beginn Ihrer Rente muss Ihre Versicherung 24 Monate bestanden haben.

(3) Wann endet Ihre IDEAL UniversalLife?

Ihre **IDEAL** UniversalLife endet grundsätzlich mit dem Tod der Versicherten Person oder mit Beendigung durch Sie (siehe § 7) oder die **IDEAL**. Gegebenenfalls laufende Rentenzahlungen enden in dem Monat, in dem die Versicherte Person verstirbt.

(4) Welche Uhrzeit gilt für Beginn- und Endtermin?

Beginntermine gelten ab 0:00 Uhr, also immer ab der ersten Sekunde des genannten Tages.

Endtermine gelten bis 24:00 Uhr, also immer bis zur letzten Sekunde des genannten Tages. Sprechen wir von einer Dauer "bis einschließlich" eines Monats, ist der Endtermin der letzte Tag des Monats um 24:00 Uhr.

§ 4 Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge?

(1) Wo können Sie sehen, wann Sie welche Beiträge zahlen müssen?

Sie haben bei Vertragsabschluss einen Beitragsplan mit uns vereinbart. In diesem Beitragsplan sind alle künftig von Ihnen zu zahlenden Beträge mit den Terminen, zu denen diese fällig sind, aufgelistet.

(2) Wann müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

Zu welchen Terminen und in welcher Höhe Sie Beitragszahlungen geplant haben, lesen Sie in Ihrem Beitragsplan.

Gesetzlich unterscheiden wir zwei Arten von Beiträgen: den Einlösungsbeitrag und den Folgebeitrag.

a) Einlösungsbeitrag

So nennen wir den ersten Beitrag, den Sie für Ihre Versicherung zahlen. Planen Sie zu Beginn der Versicherung einen Einmalbeitrag und einen laufenden Beitrag, besteht Ihr Einlösungsbeitrag aus der Summe dieser Beiträge.

Beispiel: Sie wollen monatlich 50 € zahlen. Zusätzlich möchten Sie einen einmaligen Beitrag zu Beginn Ihrer Versicherung von 5.000 € zahlen. Ihr Einlösungsbeitrag beläuft sich dann auf 5.050 €.

Sie müssen diesen Einlösungsbeitrag spätestens zum Versicherungsbeginn zahlen. Diesen Termin lesen Sie in Ihrem Versicherungsschein nach.

b) Folgebeitrag

So wird jeder weitere Beitrag genannt, der in Ihrem Beitragsplan steht. Sie müssen diese Folgebeiträge spätestens zu den mit Ihnen vereinbarten, im Beitragsplan genannten Terminen zahlen.

Erteilen Sie uns ein Mandat zur SEPA-Lastschrift, erfolgen die Lastschriften zu den mit Ihnen vereinbarten Terminen.

(3) Wie sorgen Sie dafür, dass Ihre Beiträge rechtzeitig gezahlt werden?

Sie müssen dafür sorgen, dass alle Beiträge rechtzeitig bei uns eingehen.

Für die Rechtzeitigkeit Ihrer Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit Ihr Beitrag bei uns eingeht. Das können Sie auf folgende Arten machen:

a) Sie haben ein Mandat zur SEPA-Lastschrift erteilt

- Sie sorgen dafür, dass wir Ihre Beiträge zu den vereinbarten Terminen in der vereinbarten Höhe von Ihrem Bankkonto abbuchen können.
- Sie widersprechen dieser Abbuchung nicht.

Die SEPA-Lastschrift hat einen Vorteil: Selbst wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen konnten, gilt Ihre Zahlung dennoch als rechtzeitig. Voraussetzungen hierfür:

- Sie haben nicht zu vertreten, dass die Abbuchung nicht erfolgen konnte.
Beispiel: Sie haben ein Bankguthaben von 500 €. Von Ihrem Bankkonto werden 400 € abgebucht. Die Abbuchung beruht auf einem Fehler, weil eine weitere Rate für einen bereits ausgelaufenen Kredit abgebucht wurde. Auf Ihrem Bankkonto verbleiben 100 €. Wir können Ihren Beitrag über 150 € nicht einziehen.
- Unser folgender zweiter Versuch, Ihren Beitrag abzubuchen, ist erfolgreich.

Haben Sie zu vertreten, dass Ihr Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

b) Sie haben kein Mandat zur SEPA-Lastschrift erteilt oder es ist ungültig geworden

Sie überweisen uns Ihre Beiträge, sodass diese zu den vereinbarten Terminen in der vereinbarten Höhe bei uns eingehen.

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Was geschieht, wenn Sie weniger zahlen als im Beitragsplan vorgesehen?

a) Einlösungsbeitrag

Zahlen Sie den Beitrag nicht, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt auch, wenn wir im Lastschriftverfahren den Beitrag nicht einziehen können. Wir sind bei Eintritt des Versicherungsfalls von der Leistung befreit, wenn der Beitrag nicht bezahlt ist. In Ihrem Versicherungsschein und der Mahnung können Sie in einem auffälligen Hinweis diese Rechtsfolge nachlesen.

Diese Gefahren bestehen nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

b) Folgebeitrag

Zahlen Sie einen Folgebeitrag ohne Ankündigung nicht wie im Beitragsplan vorgesehen, erhalten Sie von uns eine Mahnung. Dies gilt auch, wenn wir den Folgebeitrag im Lastschriftverfahren nicht einziehen können. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist und Sie haben dies zu vertreten, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin.

(5) Was geschieht, wenn Sie mehr zahlen als im Beitragsplan vorgesehen?

Überschreiten Sie die Obergrenze für den Beitrag (siehe Absatz 8) nicht, wird Ihr zu viel gezahlter Beitrag Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben. Dadurch erhöhen sich Ihre Versicherungsleistungen.

Überschreiten Sie die Obergrenze für den Beitrag, prüfen wir, wie wir mit Ihrer Einzahlung umgehen können, und unterbreiten Ihnen einen entsprechenden Vorschlag.

(6) Wann endet Ihre Beitragszahlung?

Ihre Beitragszahlung endet

- a) wie im Beitragsplan vereinbart,
- b) spätestens in dem letzten Monat vor Beginn Ihrer Rentenzahlung,
- c) mit Beendigung Ihres Vertrags durch Sie (siehe § 7) oder die **IDEAL** oder
- d) mit Ende des Monats, in dem die Versicherte Person stirbt.

Zu viel gezahlte Beiträge verwenden wir im Fall a) automatisch für Ihr Rentenkonto. Die Obergrenze für die Beiträge darf dabei nicht überschritten werden. In allen anderen Fällen zahlen wir Ihnen Ihre Beiträge zurück.

(7) Welche Möglichkeiten haben Sie, geplante Beitragszahlungen zu ändern oder auszulassen?

Sie haben diverse Möglichkeiten, Ihre Beitragszahlungen während der Vertragslaufzeit anzupassen:

a) **Änderung Ihres Beitragsplans**

Ihren Beitragsplan können Sie monatlich ändern. Sie können Beiträge erhöhen, verringern oder komplett streichen. Auch zusätzliche Einzahlungen sind möglich.

Die Anpassungen wirken sich auf den Kontostand und auf die Höhe Ihrer Leistungen aus.

Zahlen Sie mehr Geld als geplant ein, steigen der Kontostand und Ihre Leistungen.

Zahlen Sie weniger Geld als geplant ein, verlangsamen sich die Steigerung des Kontostandes und der Anstieg Ihrer Leistungen.

b) **Beitragspause für Folgebeiträge**

Sie können eine Beitragspause beantragen. Sie zahlen dann für einen vereinbarten Zeitraum keine Beiträge.

Dafür passen Sie in Absprache mit uns Ihren Beitragsplan entsprechend an. Für die Monate, in denen Sie keine Beiträge zahlen wollen, setzen Sie Ihre geplanten Beiträge auf null. Durch die fehlenden Beiträge verringern sich Ihre versicherten Leistungen.

Nach Ablauf der Beitragspause beginnt Ihre Beitragszahlung automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt.

c) **Beitragsfreistellung**

Sie können zu Ihrer **IDEAL** UniversalLife für einen unbestimmten Zeitraum auch keine Beiträge zahlen. Voraussetzung für die Beitragsfreistellung ist, dass der Kontostand Ihres Rentenkontos zum Rentenbeginn 5.000 € beträgt. Den Kontostand des Überschusskontos berücksichtigen wir dabei nicht.

Die Höhe der versicherten Leistungen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt Ihrer Beitragsfreistellung erreichten Kontostand.

d) **Wiederaufnahme der Beitragszahlung**

Ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung oder Beitragspause können Sie innerhalb von 36 Monaten jederzeit wieder Beiträge in Ihre **IDEAL** UniversalLife einzahlen.

Haben Sie die Änderung vor mehr als 36 Monaten vereinbart, prüfen wir, ob die Wiederaufnahme der Beitragszahlung möglich ist.

(8) Welche Unter- und Obergrenzen gibt es für den Beitrag?

a) Untergrenzen

- Eine Zahlung darf nicht weniger als 25 € betragen.
- Die Summe aller Einzahlungen darf folgende Werte nicht unterschreiten:
- 600 € nach zwölf Monaten
- 3.000 € nach 60 Monaten
- 6.000 € nach 120 Monaten
- 12.000 € nach 240 Monaten

Die genannten Mindestbeiträge können im Einzelfall unterschritten werden, um eine Auflösung Ihres kompletten Vertrags zu vermeiden. Dafür ist eine Prüfung durch die **IDEAL** erforderlich.

b) Obergrenzen

- Die Summe aller Einzahlungen darf folgende Werte nicht überschreiten:
- 250.000 € im ersten Versicherungsjahr
- 100.000 € jährlich im zweiten bis zehnten Versicherungsjahr
- 25.000 € jährlich ab dem elften Versicherungsjahr
- 500.000 € während der gesamten Vertragslaufzeit

Die genannten Höchstbeiträge können in Ausnahmefällen überschritten werden. Die **IDEAL** prüft in solchen Fällen, welche Konditionen zugrunde gelegt werden können.

Wenn Sie den Beitragsplan in Mein UniversalLife erstellen oder ändern, werden diese Grenzen automatisch berücksichtigt. Sie können daher Ihre Eingaben machen, ohne über diese Grenzen nachzudenken. Sie werden automatisch informiert, wenn eine Eingabe nicht innerhalb der Grenzen liegt.

Neben den Unter- und Obergrenzen für den Beitrag gelten weitere Grenzen für die Rentenhöhe (siehe § 1 Absatz 1 e).

§ 5 Wie kommunizieren wir miteinander und welche Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Wie übermitteln wir die Informationen zu Ihrer IDEAL UniversalLife?

Wir möchten schnell, nachhaltig und unkompliziert mit Ihnen in Kontakt treten. Daher stellen wir Ihnen sämtliche Informationen per E-Mail zur Verfügung. Dazu verwenden wir Ihre E-Mail-Adresse, die Sie uns genannt haben, oder wir kommunizieren auf anderen sicheren Wegen (zum Beispiel über ein für Sie eingerichtetes elektronisches Postfach oder über ein Portal wie Mein UniversalLife).

Ausnahmen:

- Wenn es rechtlich erforderlich ist, senden wir Ihnen zusätzlich Unterlagen an Ihre Postanschrift.
- Wenn Sie es ausdrücklich wünschen, senden wir Ihnen auch alle anderen Informationen an Ihre Postanschrift. In diesem Fall erheben wir Gebühren (siehe Gebührenübersicht).

(2) Wie können Sie mit uns in Kontakt treten?

Über die Formulare auf unserer Webseite können Sie uns Ihre Anliegen direkt in Textform mitteilen. Finden Sie einmal kein passendes Formular, senden Sie uns gerne eine E-Mail. Urkunden oder erforderliche Dokumente für die Bearbeitung Ihres Anliegens fügen Sie der E-Mail als Anhang bei.

Benötigen wir einmal weitere Unterlagen oder Informationen von Ihnen, teilen wir Ihnen das mit.

(3) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie eine Leistung beantragen?

Wir bemühen uns, Ihre Wünsche schnell umzusetzen. Damit eine Umsetzung garantiert zum nächsten Monatsersten wirksam werden kann, muss uns Ihre Mitteilung bis zum 15. eines Monats mit den hierfür nötigen Angaben und Erklärungen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Umsetzung zum Monatsersten des darauf folgenden Monats.

Beispiel: Sie wollen den monatlichen Beitrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt von 100 € auf 150 € erhöhen und teilen uns das per E-Mail mit.

Ihre E-Mail geht bei uns am 15.08. ein. Wir stellen Ihren Vertrag mit Wirkung zum 01.09. entsprechend um.

Ihre E-Mail geht bei uns am 16.08. ein. Wir stellen Ihren Vertrag mit Wirkung zum 01.10. entsprechend um.

(4) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihre Postanschrift oder Ihren Namen ändern?

Die Änderung Ihrer hinterlegten Postanschrift können Sie in [Mein UniversalLife](#) selbst durchführen. Die Änderung sollte innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Erhalten wir die Änderung zu spät, können Ihnen Nachteile entstehen. Eine an Sie zu richtende Willenserklärung können wir mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Das gilt auch für eine Änderung Ihres Namens.

(5) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse ändern?

Ihre E-Mail-Adresse ändern Sie über [Mein UniversalLife](#).

(6) Welche Mitwirkungspflichten haben Sie, wenn Sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen?

Es gelten die Regelungen gemäß § 1 Absatz 5.

(7) Mit welchen Folgen müssen Sie rechnen, wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht beachten?

Es gelten die Regelungen gemäß § 1 Absatz 6.

(8) Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Der Gesetzgeber fordert von uns die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung bestimmter Daten und Informationen. Diese betreffen zum Beispiel Ihre steuerliche Ansässigkeit oder die Herkunft Ihrer [Einzahlungen](#).

Beispiele dafür sind:

- Ihre deutschen und ggf. ausländischen Steueridentifikationsnummern,
- Ihr Geburtsdatum,
- Ihr Geburtsort,
- Ihr Wohnsitz,
- Nachweise zur Identifikation und der wirtschaftlichen Berechtigung.

Weitere Informationen hierzu können Sie Ihrem Steuerinformationsblatt entnehmen.

Informationen dieser Art sind erforderlich,

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung Ihres Vertrags,
- wenn Sie oder berechtigte Dritte eine Leistung beantragen und
- auf unsere Nachfrage hin.

Stellen Sie uns diese Informationen bitte innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung. Es gelten die Mitteilungsfristen gemäß Absatz 4 sinngemäß.

Um die Versicherungsleistung zu erhalten, müssen Sie Ihre Auskunftspflichten erfüllen. Wir können nur die uns bekannten Informationen berücksichtigen. Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

§ 6 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie während der Vertragslaufzeit?

Sie können Ihre **IDEAL** UniversalLife jederzeit flexibel gestalten. Diese Vielzahl von Möglichkeiten lässt sich kaum überschaubar darstellen. Wir beschränken uns daher auf die gängigsten.

Darüber hinaus besprechen wir gern auch weitere Änderungen mit Ihnen.

(1) Was sind die Voraussetzungen für eine Vertragsänderung?

Die Änderung setzt stets voraus, dass Ihr Beitrags- und Leistungsplan nach der Anpassung die Unter- und Obergrenzen einhalten (siehe § 1 Absatz 1 e und § 4 Absatz 8). Das gilt auch für Vertragsänderungen, die im Folgenden lediglich aufgezählt und in einem anderen Paragraphen beschrieben sind.

(2) Wie dokumentieren wir die Änderungen?

Zunächst passen wir die von der Änderung betroffenen Beitrags- und Leistungspläne entsprechend an. Danach erstellen wir einen Nachtrag zum Versicherungsschein. Diesen schicken wir Ihnen per E-Mail zu. Zusätzlich finden Sie die Nachträge in Mein UniversalLife.

(3) Welche Änderungen sind möglich?

a) Kündigung (siehe § 7)

b) Entnahme

Aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife können Sie sich Geld auszahlen lassen. Dabei zahlen wir zunächst Geld aus Ihrem Überschusskonto aus. Übersteigt der Wunschbetrag das dortige Guthaben, zahlen wir die Differenz aus Ihrem Guthaben im Rentenkonto aus. Der Kontostand und Ihre versicherten Leistungen verringern sich entsprechend.

Folgende Voraussetzungen gelten für die Entnahme:

- Eine Entnahme muss mindestens 500 € betragen.
- Vor Rentenbeginn dürfen Sie maximal 80 % Ihres Rentenkontos und 100 % Ihres Überschusskontos entnehmen.
- Nach Rentenbeginn darf die Summe Ihrer Entnahmen maximal 50 % des bei Rentenbeginn vorhandenen Kontostandes in Ihrem Rentenkonto und 100 % Ihres Überschusskontos betragen.
- Nach dem 80. Geburtstag der Versicherten Person ist eine Entnahme nicht mehr möglich.
- Bei einer Entnahme fallen keine Abzüge oder Gebühren an. Erst ab Ihrer fünften Entnahme innerhalb eines Kalenderjahres erheben wir eine Gebühr. Die Höhe lesen Sie in der Gebührenübersicht nach.

c) Ungeplante Einzahlungen (siehe § 4 Absatz 5)

d) Flex-Option

Eine Auszahlung aus Ihrem **IDEAL** UniversalLife Rentenkonto können Sie auch wie folgt nutzen:

- Als Einzahlung für eine neue Risikoabsicherung (siehe Absatz 3 k).
- Zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten im Rahmen einer Beitragspause.
- Als Einzahlung für eine bestehende Risikoabsicherung. Dabei lösen Sie künftig geplante Beiträge ab.

Von Ihrer Einzahlung ziehen wir in diesen Fällen keine erneuten Kosten ab.

e) Beitragspause (siehe § 4 Absatz 7)

f) Beitragsfreistellung (siehe § 4 Absatz 7)

g) Verlegung des geplanten Rentenbeginns

Sie können Ihren Rentenbeginn monatlich verlegen (siehe § 1 b)).

- Vorziehen des Rentenbeginns:
Verlegen Sie den geplanten Rentenbeginn auf einen früheren als den bisher gewünschten Termin, ermitteln wir den Rentenfaktor für diesen Termin neu. Wir setzen dabei dieselben Grundlagen voraus, die auch für den Rentenfaktor zum vorherigen Termin verwendet wurden. Lediglich das veränderte Alter wird angepasst.
Durch die Vorverlegung sinkt der Rentenfaktor, da sich die zu erwartende Dauer der Rentenzahlung erhöht. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch der Kontostand zum Rentenbeginn geringer ausfällt, da sich der Zeitraum Ihrer Beitragszahlung und Verzinsung verkürzt.
Das Resultat aus diesen beiden Effekten ist eine geringere Rente. Dem können Sie entgegenwirken, indem Sie zum Beispiel Ihre Beiträge erhöhen.

- Hinausschieben des Rentenbeginns:

Verlegen Sie den geplanten Rentenbeginn auf einen späteren als den bisher gewünschten Termin, wird der Rentenfaktor für diesen Termin neu ermittelt. Wir setzen dabei dieselben Grundlagen voraus, die auch für den Rentenfaktor zum vorherigen Termin verwendet wurden. Lediglich das veränderte Alter wird angepasst.

Durch die Hinausschiebung steigt der Rentenfaktor, da sich die zu erwartende Dauer der Rentenzahlung verringert. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch der Kontostand zum Rentenbeginn höher ausfällt, da sich der Zeitraum der Beitragszahlung und Verzinsung verlängert.

Das Resultat aus diesen beiden Effekten ist eine höhere Rente. Dem können Sie entgegenwirken, indem Sie zum Beispiel Ihre Beiträge senken.

h) Änderung Ihres Beitragsplans (siehe § 4 Absatz 7)

i) Änderung Ihres Leistungsplans

Sie können Ihren Leistungsplan für Ihre Rente jederzeit ändern. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf den Beitragsplan. Erhöhen Sie eine Leistung, wird sich auch ein höherer Beitrag hierfür ergeben; verringern Sie eine Leistung, sinkt auch der Beitrag hierfür.

j) Ausschluss von Risikoabsicherungen

Wenn Sie weitere Risiken abgesichert haben, können Sie diese auch wieder aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife ausschließen. Der Ausschluss ist nur dann möglich, wenn Sie aktuell keine Leistung aus dieser Absicherung erhalten. Schließen Sie ein Risiko aus Ihrem Vertrag aus, zahlen wir Ihnen den bei Kündigung für diese Absicherung vorgesehenen Betrag aus. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Leistungen aus dieser Risikoabsicherung.

k) Einschluss von Risikoabsicherungen

Sie können jederzeit Risikoabsicherungen nachträglich in Ihren Vertrag einschließen. Sie haben die Wahl aus dem zum Zeitpunkt der Änderung aktuellen Angebot. Beginn Ihrer Risikoabsicherung ist der Änderungsstermin. Für Ihre eingeschlossenen Risiken gelten die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen. Wir senden Ihnen diese bei Einschluss eines Risikos zu. Berechnet wird der Einschluss mit den zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Rechnungsgrundlagen.

l) Weitere Änderungswünsche

Haben Sie weitere Änderungswünsche, teilen Sie uns diese bitte mit. Sofern eine Änderung möglich ist, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie Ihre IDEAL UniversalLife oder Teile davon kündigen?

Sie können Ihre IDEAL UniversalLife vor dem Rentenbeginn monatlich kündigen. Nach dem Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen. Voraussetzung für Ihre Kündigung ist, dass die Versicherte Person noch lebt.

(1) Welche Auswirkungen hat Ihre Kündigung?

Durch Ihre Kündigung wird Ihre IDEAL UniversalLife beendet. Das bedeutet, dass Sie ab dem Beendigungstermin keinen Anspruch mehr auf Ihre versicherten Leistungen haben.

(2) Was erhalten Sie bei Kündigung?

Sie erhalten den Kontostand Ihres Rentenkontos ausgezahlt. Darüber hinaus erhalten Sie den Kontostand Ihres Überschusskontos und Ihre Bewertungsreserven ausgezahlt.

Noch nicht entrichtete Beiträge und sonstige Forderungen verrechnen wir.

(3) Welche Wahlmöglichkeiten haben Sie bei Kündigung?

a) Kündigung Ihrer IDEAL UniversalLife

Ihr kompletter Vertrag endet.

b) Teilweise Kündigung Ihrer IDEAL UniversalLife Rentenversicherung

Eine teilweise Kündigung Ihrer Rentenversicherung ist das Gleiche wie eine Entnahme in Verbindung mit der Herabsetzung Ihrer zukünftigen Beiträge gemäß Beitragsplan.

c) Kündigung einer oder mehrerer eventuell mitversicherter Risikoabsicherungen

Nur Ihre entsprechenden Risikoabsicherungen enden. Ihre Rentenversicherung und Ihre sonstigen Risikoabsicherungen werden weitergeführt.

d) Teilweise Kündigung einer oder mehrerer eventuell mitversicherter Risikoabsicherungen

Bei einer teilweisen Kündigung können sich Ihre versicherten Leistungen reduzieren. Vorrangig wird Ihr Auszahlungsbetrag jedoch Ihrem Überschusskonto entnommen. Voraussetzung für Ihre teilweise Kündigung: Ihr Auszahlungsbetrag beläuft sich auf mindestens 250 €.

e) Kündigung Ihrer Rentenversicherung unter Beibehaltung von zusätzlichen Risikoabsicherungen

Nur Ihre Rentenversicherung endet. Ihre Risikoabsicherungen werden weitergeführt. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich, da Ihre Rentenversicherung kein frei wählbarer Bestandteil Ihrer IDEAL UniversalLife ist. Diese Ausnahmefälle sind:

- Die Versicherte Person ist mindestens 50 Jahre alt.
- Ihre IDEAL UniversalLife besteht seit mindestens 24 Monaten.
- Sie oder die Versicherte Person befinden sich in einer Notlage (siehe § 11).
- Für Ihre Risikoabsicherungen ist kein Beitrag mehr geplant.

Bei einer Weiterführung Ihrer Risikoabsicherungen ohne Rentenversicherung sind Ihre Gestaltungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Nicht mehr möglich sind

- Zuzahlungen,
- Beitragspausen,
- Einschlüsse neuer Risikoabsicherungen und
- Änderungen von Leistungsplänen außerhalb der Nachversicherungsgarantie.

(4) Wie können Sie Ihre Kündigung rückgängig machen?

Sie können Ihre Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach dem Kündigungstermin wiederherstellen. Voraussetzungen dafür sind:

- Wir stimmen dem zu.
- Sie haben Ihre ausstehenden Beiträge vollständig nachgezahlt oder Ihre Beitrags- und Leistungspläne werden entsprechend angepasst.
- Sie haben den bei Kündigung ausgezahlten Betrag vollständig zurückgezahlt.

Ihre versicherten Leistungen werden neu berechnet. Dabei verwenden wir die beschriebenen Grundlagen (siehe § 8).

§ 8 Was setzen wir bei der Berechnung einzelner Werte voraus?

Wenn wir in unseren Texten von Grundlagen oder Rechnungsgrundlagen sprechen, meinen wir damit die im Folgenden beschriebenen Sachverhalte.

Die einzelnen Werte von Versicherungen – wie Beiträge, Rentenfaktoren oder Leistungen – werden anhand von mathematischen Grundlagen unabhängig vom Geschlecht berechnet. Die verwendeten Grundlagen haben wir der BaFin mitgeteilt. Diese Grundlagen liefern zum Beispiel Antworten auf die folgenden Fragen:

(1) Wie wahrscheinlich ist es, dass eine versicherte Leistung auch tatsächlich gezahlt werden muss?

Es gibt Statistiken darüber, wie lange Menschen eines jeden Geburtsjahrgangs in Deutschland durchschnittlich leben. Auch darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass sie ein bestimmtes Alter erreichen, und wie lange sie dann noch leben. Weitere Statistiken zeigen, wie wahrscheinlich Erkrankungen sind, wie oft Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit eintreten und wie lange sie andauern. Diese Statistiken nennt man Sterbetafeln, Rententafeln, Invalidisierungstafeln oder Pflgetafeln. Zusammengefasst nennt man diese Ausscheideordnungen. Sie beantworten uns die oben gestellte Frage.

Hierzu ein vereinfachtes Beispiel:

Wir vereinbaren mit 1 000 Personen, die alle im gleichen Jahr geboren sind, dass ihre Hinterbliebenen 100.000 € erhalten, wenn sie innerhalb der nächsten zehn Jahre sterben. Statistisch gesehen stirbt eine dieser 1 000 Personen in diesem Zeitraum. Ohne Berücksichtigung anderer Einflüsse wie Zins und Kosten benötigen wir somit $100.000 \times 1: 1\,000 = 100$ € Beitrag von jeder dieser Personen.

(2) Wie lange muss eine versicherte Rente voraussichtlich gezahlt werden?

Auch diese Frage lässt sich mithilfe von Ausscheideordnungen beantworten. Hierzu ein weiteres vereinfachtes Beispiel:

Wir sagen zwei Personen, die beide 65 Jahre alt sind, dass wir ihnen 100 € monatliche Rente zahlen, solange sie leben. Die erste Person stirbt mit 85 Jahren, also nach 20 Jahren. Die zweite Person stirbt mit 95 Jahren, also nach 30 Jahren. Im Durchschnitt haben beide folglich noch $(20 \text{ Jahre} + 30 \text{ Jahre}) : 2 = 25 \text{ Jahre}$ gelebt. Ohne Berücksichtigung anderer Einflüsse wie Zins und Kosten benötigen wir somit $100 \times 12 \times 25 = 30.000 \text{ €}$ Beitrag von jeder der beiden Personen.

(3) Welche Zinsen beziehungsweise Überschüsse berücksichtigen wir?

a) Garantiezins:

Das ist der Zinssatz, mit dem der Kontostand Ihres Rentenkontos verzinst wird. Er fließt in die Berechnung der garantierten Leistungen ein. Den Garantiezins schreiben wir Ihrem Rentenkonto monatlich gut.

Wenn Sie Rente beziehen, schreiben wir Ihrem Überschusskonto monatlich einen Garantiezins gut.

Die Höhe des Garantiezinses für Ihr Rentenkonto lesen Sie in Ihrem Versicherungsschein nach. Die Höhe des Garantiezinses für Ihr Überschusskonto kann davon abweichen, da er erst bei Rentenbeginn festgelegt wird.

Darüber hinaus erhalten Sie eine nicht garantierte Überschussbeteiligung.

b) Überschüsse:

Siehe § 2.

(4) Welche Kosten und Gebühren gibt es?

Siehe § 10 und § 11.

(5) Wie erfolgt die Ermittlung und Zuordnung Ihrer Ansprüche unter Berücksichtigung der Überschüsse?

In Mein UniversalLife können Sie jederzeit die folgenden Informationen nachlesen:

- Zeitpunkte, zu denen Kosten, Gebühren, Entnahmen und Risikobeiträge abgezogen werden.
- Zeitpunkte zu denen Überschussanteile und Einzahlungen gutgeschrieben werden.

Einmal jährlich erhalten Sie zudem einen Kontoauszug, in dem Sie diese Daten nachlesen können. Der Kontoauszug weist den Stand 31.12. des Vorjahres aus. Wir stellen Ihnen die Fortschreibung Ihres Kontos dar. Die Entwicklung Ihrer garantierten und nicht garantierten Werte stellen wir Ihnen in Textform zur Verfügung.

§ 9 Wie alt ist die Versicherte Person?

(1) Welcher Tag ist der Geburtstag?

Das Alter, das wir für unsere Berechnungen verwenden, entspricht immer dem tatsächlichen Alter der Versicherten Person. Die **IDEAL** UniversalLife rechnet aber nicht in Tagen, sondern in Monaten. Daher verlegen wir alle Geburtstage, die nicht auf den Ersten eines Monats fallen, auf den Ersten des Folgemonats.

Ist die Versicherte Person also am 03.12.1980 geboren, ist ihr 80. Geburtstag für uns am 01.01.2061.

Ist die Versicherte Person aber an einem Monatsersten geboren, zum Beispiel am 01.12.1980, hat sie auch bei uns am 01.12.2060 ihren 80. Geburtstag.

Überall, wo wir vom Geburtstag oder dem Alter der Versicherten Person sprechen, haben wir so gerechnet.

(2) Welche Unter- und Obergrenzen gibt es für das Alter?

- Das Mindestalter bei Beginn der **IDEAL** UniversalLife beträgt 18 Jahre.
- Das maximale Alter bei Beginn der **IDEAL** UniversalLife beträgt 75 Jahre.
- Frühester Rentenbeginn ist der 50. Geburtstag der Versicherten Person.
- Spätester Rentenbeginn ist der 80. Geburtstag der Versicherten Person.

§ 10 Welche Kosten und Gebühren gibt es?

(1) Wodurch entstehen die Kosten?

- a) Unsere Mitarbeiter werden zum Beispiel dafür bezahlt,
 - Produkte wie die **IDEAL** UniversalLife für Sie zu entwickeln,
 - Ihren Antrag zu prüfen,
 - Ihren Vertrag zu erfassen und zu verwalten,
 - Ihre Anfragen zu bearbeiten und
 - Ihren Leistungsantrag zu prüfen.
- b) Die Vertriebspartner erhalten dafür, dass sie Sie angemessen betreuen, eine vertrags- und beitragsbezogene Vergütung.
- c) Darüber hinaus entstehen Ausgaben zum Beispiel für
 - die Einhaltung rechtlicher und gesetzlicher Anforderungen,
 - die Einrichtung und den Unterhalt der zeitgemäßen technischen Hilfen, wie Bestandsführungssysteme oder PCs für die Mitarbeiter,
 - die Einrichtung und Weiterentwicklung einfacher, aber sicherer Kommunikationswege,
 - die ständige Erweiterung und Modernisierung Ihrer Möglichkeiten, Mein UniversalLife zu nutzen,
 - die Erstellung von Marketingunterlagen und
 - die Schulung von Mitarbeitern und Vertriebspartnern.

Diese Ausgaben geben wir in Form von Kosten an unsere Versicherungsnehmer weiter.

Dabei teilen wir die Kosten je nach ihrer Entstehung in die folgenden Kategorien ein:

- Verwaltungskosten,
- Vertriebskosten und
- anlassbezogene Gebühren.

(2) Welche Kosten haben wir bereits einkalkuliert?

a) Vor Rentenbeginn

- Ihre Verwaltungskosten bemessen wir zum einen in einem Prozentsatz Ihrer Einzahlungen. Sie werden von Ihren Einzahlungen abgezogen, bevor sie ihrer jeweiligen Bestimmung innerhalb Ihrer **IDEAL** UniversalLife zugeführt werden.
- Zum anderen bemessen wir Ihre Verwaltungskosten in einem Promillesatz des Kontostandes. Diesen Teil Ihrer Kosten entnehmen wir monatlich Ihrem Rentenkonto. Überschusskonten sind hiervon nicht betroffen.
- Ihre Vertriebskosten bemessen wir nach dem gleichen Muster. Die hierfür festgelegten Sätze können von denen Ihrer Verwaltungskosten abweichen.

b) Nach Rentenbeginn

- Ihre Verwaltungskosten bemessen wir in einem Prozentsatz Ihrer Rente, die wir Ihnen zahlen. Diese Kosten sind bei der Berechnung Ihrer Rente bereits einkalkuliert. Wir entnehmen diese Kosten monatlich Ihrem Rentenkonto und Ihrem Überschusskonto.
- Vertriebskosten fallen nach Rentenbeginn nur noch an, wenn Sie eine Einzahlung vornehmen. In dem Fall ziehen wir den gleichen Prozentsatz von Ihrer Einzahlung ab, wie wir das vor Rentenbeginn machen. Der Promillesatz auf den Kontostand wird nicht erhoben.

Die Höhe Ihrer Kosten können Sie im Produktinformationsblatt nachlesen.

§ 11 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Neben den Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrags (§ 10 c)) erheben wir für spezielle Anlässe Gebühren. Dabei handelt es sich um Anlässe, die von der standardisierten Bearbeitung abweichen.

So gibt es Informationen, die wir Ihnen automatisch kostenlos per E-Mail schicken. Wünschen Sie eine Zusendung mit der Post, erheben wir hierfür Gebühren. Das machen wir nur in den Fällen, in denen Ihnen eine postalische Zusendung nicht von Gesetzes wegen gebührenfrei zusteht.

Eine komplette Liste der Gebühren finden Sie in der Gebührenübersicht.

Über sonstige Gebühren erhalten Sie von uns eine gesonderte Rechnung mit der Bitte um Begleichung. Wenn Sie die Gebühren nicht begleichen, entnehmen wir diese Gebühren Ihrem Rentenkonto.

§ 12 Wann liegt eine Notlage beziehungsweise Pflegebedürftigkeit vor?

(1) Was ist eine Notlage?

Es muss ein bestimmtes Ereignis vorliegen, welches Sie daran hindert, Ihre Rentenversicherung fortzuführen. Dennoch sind Sie auf die zusätzlichen Risikoabsicherungen, die Sie in Ihrer **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung eingeschlossen haben, angewiesen. Wenn ein solches, für uns nachvollziehbares Ereignis vorliegt, können wir von dem Grundsatz abweichen, dass eine Fortführung der Risikoabsicherungen ohne Rentenversicherung nicht möglich ist. Dabei muss es sich um eins der folgenden Ereignisse handeln:

- Sie erhalten eine Rente aus einer Ihrer Risikoabsicherungen.
- Ihre **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung wird wegen Pfändung oder gesetzlich vorgeschriebener Verwertung vor Sozialhilfeanspruch beendet.
- Sie oder die Versicherte Person haben aufgrund von Krankheit oder Unfall eine Einkommenseinbuße von mindestens 50 % erlitten.
- Sie oder die Versicherte Person haben einen Grad der Behinderung von 100 %.
- Sie oder die Versicherte Person sind pflegebedürftig gemäß Absatz 2.

(2) Was ist Pflegebedürftigkeit?

Die folgende Regel gilt ausschließlich für die Notlage bei Ihrer Rentenversicherung. Es gelten andere Kriterien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei den Risikoabsicherungen Pflegefallschutz!

Die Versicherte Person ist pflegebedürftig, wenn sie nach dem geltenden Gesetz pflegebedürftig ist. Es werden keine gesonderten Kriterien durch die **IDEAL** festgesetzt.

Da wir uns nach der zum Zeitpunkt Ihrer Pflegebedürftigkeit aktuellen Version des Sozialgesetzbuches (SGB) richten werden, können wir Ihnen diese hier nicht darstellen.

§ 13 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 14 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, ist für eine Klage aus dem Versicherungsvertrag das Gericht unseres Sitzes zuständig.

§ 15 Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag?

(1) Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

(2) Versicherungsjahr

Die Versicherungsdauer Ihres Vertrags wird in Versicherungsjahre eingeteilt. Jedes Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(3) Vertragssprache

Die Kommunikation erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 16 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden oder führt eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis, haben Sie folgende Beschwerdemöglichkeiten.

Unser Beschwerdemanagement

(2) Sie können sich an unsere interne Beschwerdestelle wenden. Diese erreichen Sie wie folgt:

Per Post: **IDEAL** Versicherungsgruppe, Postfach 11 01 20, 10831 Berlin

Per E-Mail: beschwerde@ideal-versicherung.de

Per Telefax: 030/ 25 87 -80

Telefonisch: 030/ 25 87 -259

Versicherungsombudsmann

(3) Als Verbraucher können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(4) Haben Sie den Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(5) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Kontaktdaten sind:

[Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht \(BaFin\)](#)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(6) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.